

„Mitgebrachter“ vorläufiger Insolvenzverwalter durch vorläufigen Gläubigerausschuss bzw. Insolvenzschuldner

Möchte ein Unternehmen, welchem die Zahlungsunfähigkeit droht oder bereits vorliegt, einen vorläufigen Insolvenzverwalter beim Insolvenzgericht „mitbringen“, gibt es einige Vorgaben zu beachten:

A) Antrag nach § 22 a InsO

Dafür gibt es zwei Wege



§ 22 a Abs. 1 InsO

Ein vorläufiger Gläubigerausschuss ist seitens des Insolvenzgerichtes einzusetzen, wenn bestimmte Schwellenwerte seitens des Unternehmens erreicht werden. Dafür gibt es drei Merkmale, von welchen mindestens zwei erfüllt sein müssen.

- § 22 a Abs. 1 InsO
- mindestens 6.000.000 € Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags i.S.d. § 268 Abs. 3 HGB
- mindestens 12.000.000 € Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag
- mit 50 AN im Jahresdurchschnitt

Hier sollten seitens des Beraters Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden. Ebenfalls Einverständniserklärungen beibringen!

§ 22 a Abs. 2 InsO

Das Gericht soll **auf Antrag** (§ 22 a Abs. 2 InsO) des Schuldners (oder eines Gläubigers) einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach § 21 Abs 2 Nr. 1a einsetzen,

- wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen (mind. 3, besser 5 Mitglieder nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 InsO)
- und dem Antrag Einverständniserklärungen beigefügt sind

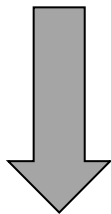
Hier kommen auch Gläubiger in Betracht, welche erst nach Eröffnung Gläubiger werden.

Hinweis: als Mitglieder kommen die Finanzverwaltung, ein Arbeitnehmer, ein Groß- bzw. Kleingläubiger sowie die Bundesagentur für Arbeit in Betracht

Dieser Antrag sollte vorsorglich immer gestellt werden

B) Insolvenzantrag

INSOLVENZANTRAG

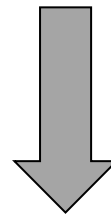


Antrag nach § 13 InsO stellen

Das zuständige Insolvenzgericht im Vorfeld telefonisch informieren, dass ein Antrag gestellt wird und in den nächsten zwei bis drei Tagen der Schuldner/in sowie der vorläufige Gläubigerausschuss mit dem vorzuschlagenden Insolvenzverwalter bei Gericht erscheinen

Nach persönlicher Antragsstellung sowie Bestellung des vorläufigen Gläubigerausschuss durch Beschluss kann seitens des Gläubigerausschusses gem. § 56 a InsO ein vorläufiger Insolvenzverwalter vorgeschlagen werden, welche am Insolvenzgericht gelistet ist und für das Amt geeignet ist.

INSOLVENZANTRAG



Antrag nach § 13 InsO stellen

Das zuständige Insolvenzgericht im Vorfeld telefonisch informieren, dass ein Antrag gestellt wird und in den nächsten zwei bis drei Tagen der Schuldner/in sowie der vorläufige Gläubigerausschuss mit dem vorzuschlagenden Insolvenzverwalter bei Gericht erscheinen

Nach persönlicher Antragsstellung sowie Bestellung des vorläufigen Gläubigerausschuss durch Beschluss kann seitens des Gläubigerausschusses gem. § 56 a InsO ein vorläufiger Insolvenzverwalter vorgeschlagen werden, welche am Insolvenzgericht gelistet ist und für das Amt geeignet ist.

Der Insolvenzantrag muss nach § 13 Abs. 1 S. 3, 4, 6 Nr. 3, 7 folgenden Angaben bzw. Erklärungen enthalten:

- 1) Verzeichnis der Gläubiger sowie deren Forderungen beizufügen (S. 3)
- 2) Bei noch laufenden Geschäftsbetrieb müssen in dem Verzeichnis besonderes kenntlich gemacht werden, (vgl. Insolvenzantrag Anlage 1b))
 1. Die höchsten Forderungen,
 2. die höchsten gesicherten Forderungen,
 3. die Forderungen der Finanzverwaltung,
 4. die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie
 5. die Forderungen der betrieblichen Altersvorsorge (S. 4).
- 3) Der Schuldner hat in diesem Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu dem Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen. (S. 5)
- 4) Die Angaben nach Satz 4 sind verpflichtend, wenn die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde. (S. 6 Nr. 3)
- 5) Dem Verzeichnis nach Satz 3 und den Angaben nach den Sätzen 4 und 5 ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Wegen § 22 a Abs. 3 InsO ist die zu prognostizierende Insolvenzmasse anzugeben im Insolvenzantrag.

Eine Antragsrücknahme ist bis zur Eröffnung oder rechtskräftiger Abweisung des Antrages nach § 13 Abs. 2 InsO möglich.